



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

An alle Schulen
im Regierungsbezirk Köln

nachrichtlich:

An die Träger der
Ersatzschulen im Regierungsbezirk Köln

An die Schulämter
im Regierungsbezirk Köln

Gültigkeit des Erlasses zur „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“,

Runderlass des Kultusministeriums v. 19.07.1991, BASS 14-01 Nr. 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Schule und Bildung für das Land Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) hat mich mit Schreiben vom 20.01.2025 aufgefordert, Sie darauf hinzuweisen, dass der Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“ (BASS 14-01 Nr. 1) weiterhin gültig ist und Anwendung zu finden hat. Bisher wurde der Erlass seitens des MSB NRW nicht aufgehoben.

Nach diesem Erlass steht die Förderung der Schülerinnen und Schüler im Vordergrund. Nach diesem Grundsatz erhalten Schülerinnen und Schüler aufgrund vorliegender Lese-Rechtschreibschwierigkeiten individuelle Förderung und bei Bedarf Nachteilsausgleiche. Soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen hierfür Spielräume eröffnen, kann der Anteil des Rechtschreibens bei der Bildung der Note im Fach Deutsch zurückhaltend gewichtet werden.

Für die Leistungsfeststellung und -beurteilung gilt allerdings wie bisher, dass, soweit in den höherrangigen schulrechtlichen Regelungen, insbesondere den Prüfungsordnungen, nichts Abweichendes bestimmt

Datum: 27. Januar 2025
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
48.01

Auskunft erteilt:
Frau Wagner
Mo-Do 9.00 h - 12.00 h
dezernat48@brk.nrw.de
Zimmer: C 218
Telefon: (0221) 147 - 2550
Fax: (0221) 147 - 4831

Postanschrift:
Bezirksregierung Köln,
50606 Köln

Besucheranschrift:
Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbuchung bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



ist, auch für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben die allgemeinen Bestimmungen über die Leistungsfeststellung und -beurteilung Anwendung finden.

Sofern mit dem Zeugnis am Ende einer Jahrgangsstufe Abschlüsse oder Berechtigungen vergeben werden, ist daher immer auch die Rechtschreibleistung zu bewerten.

Regelungen zur Berücksichtigung gravierender Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit im Rahmen der Leistungsbewertung finden sich insbesondere in § 6 Abs. 6 APO-S I oder in § 13 Abs. 2 APO-GOST. Sie konturieren Inhalt und Grenzen der Beurteilungsspielräume von Lehrkräften. Die fachlichen Leistungsanforderungen sowie die Beurteilungsmaßstäbe bleiben unberührt, wenn mit einem Zeugnis Abschlüsse oder Berechtigungen vergeben werden.

Die Möglichkeiten zur Gewährung von Nachteilsausgleichen im prüfungsrechtlichen Sinne sind ebenso verordnungsrechtlich geregelt und bleiben unberührt.

Ich bitte um Beachtung und entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Preuss